

120

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 180/65

URTEIL

Verkündet am

14. Juli 1966
Scheibl, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

- 1) der Gemeinde L [REDACTED], vertreten durch ihren Ortsbürgermeister,
- 2) ...
- 3) des Amtes L [REDACTED], vertreten durch seinen Amtsvorsteher,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter beider: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

- 1) Frau Clara D [REDACTED] geb. D [REDACTED], N [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],
- 2) Richard Philipp D [REDACTED], N [REDACTED], Post
H [REDACTED],
- 3) Werner Karl D [REDACTED], L [REDACTED], H [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gührtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten zu 1) gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 21. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Auf die Revision des Beklagten zu 3) wird das genannte Urteil, soweit es zum Nachteil des Beklagten zu 3) erkannt hat, aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem die Entscheidung über die gesamten Kosten des Revisionsrechtszuges übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In den Monaten August/September 1940 wurde das dreistöckige Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden der Witwe Caroline Catharina D[REDACTED] in L[REDACTED], H[REDACTED]-straße [REDACTED], deren Erben die Kläger sind, im Rahmen einer Aktion, von der etwa 40 Häuser in L[REDACTED] betroffen wurden, abgerissen. Das Haus, das unbeschädigt und gut erhalten war und zu den ansehnlichen Häusern der Gemeinde zählte, stand außerhalb der Baufluchtlinie

und versperrte den Blick von der H[REDACTED]straße in die hier einmündende W[REDACTED] Straße. Auch das benachbarte Haus der Familie R[REDACTED], das schräg in die W[REDACTED] Straße hineinragte, wurde abgerissen. Die H[REDACTED]straße, in der die Straßenbahn nach V[REDACTED] fuhr, war hier etwa 8 m breit; vor dem Hause D[REDACTED] befand sich ein 50 bis 60 cm breiter Bürgersteig, der zu dem Eckhaus R[REDACTED] spitz zulief und an der Ecke dieses Hauses zur W[REDACTED] Straße endete.

Den Abriß des Hauses D[REDACTED] ordnete der damalige Amtsbaumeister P[REDACTED] an, der auch Beauftragter des staatlichen Wiederaufbauamtes war; jedoch ist streitig, ob P[REDACTED] zu dieser Zeit schon als Ortsbeauftragter bestellt oder hierfür erst vorgesehen war und in welcher Eigenschaft er den Abriß anordnete. Das staatliche Wiederaufbauamt hatte im Juli 1940 in Ludweiler eine vorbereitende und planende Tätigkeit aufgenommen. Erst am 19. März 1941 wurde L[REDACTED] vom Reichskommissar für die Saarpfalz zur Wiederaufbaugemeinde erklärt.

Der damalige Bürgermeister O[REDACTED], der zugleich Amts- und Ortsbürgermeister war, hatte am 15. Juli 1940 von dem bevorstehenden Abriß erfahren. Er wurde bei dem für L[REDACTED] zuständigen Landrat in Saarbrücken vorstellig, um den Abriß des Hauses D[REDACTED] zu verhindern, hatte jedoch keinen Erfolg.

Nach dem Abriß wurde die Einmündung der W[REDACTED] Straße in die H[REDACTED]straße trichterförmig ausgeweitet, so daß sich ein guter Überblick ergab. Die H[REDACTED]straße ist dort jetzt rund 13 m breit und hat - wie auch die W[REDACTED] Straße - beiderseits einen Bürgersteig, der vor dem Anwesen D[REDACTED] rund 2 m breit ist.



Die Kläger haben mit der Klage Schadensersatz oder eine Entschädigung wegen des Abrisses des Hauses von der Gemeinde L [REDACTED] (Beklagte zu 1), dem Saarland (Beklagte zu 2) und dem Amt L [REDACTED]-W [REDACTED] (Beklagte zu 3) gefordert. Nachdem das Landgericht die Klage gegen das Saarland abgewiesen hat und die hiergegen gerichtete Berufung der Kläger zurückgewiesen worden ist, sind nur noch Ansprüche gegen die Gemeinde und gegen das Amt in Streit. Zur Begründung dieser Ansprüche haben die Kläger vorgetragen:

Amtsbaumeister P., der damals ausschließlich Beamter des beklagten Amtes gewesen sei, habe seine Amtspflichten verletzt, indem er den Abbruch der Gebäude verfügt habe, obwohl es an jeder gesetzlichen Grundlage hierfür gefehlt habe. Dem Bürgermeister O. falle die Verletzung von Amtspflichten als Amts- und als Gemeindebürgermeister zur Last, weil er den Abriß des Hauses gebilligt oder doch wenigstens geduldet habe, jedenfalls sich nicht ernsthaft und zweckmäßig dagegen gewandt habe, was ihm möglich und seine Pflicht gewesen sei. Deshalb schuldeten Amt und Gemeinde den Klägern Schadensersatz. Daneben sei der Klageanspruch gegen die beklagte Gemeinde auch als ein Entschädigungsanspruch nach Enteignungsgrundsätzen begründet, weil die Gemeinde durch rechts-

widrige Maßnahmen begünstigt worden sei. Erst nach der Beseitigung des Gebäudes habe die Straßeneinmündung modern, übersichtlich und gefahrlos gestaltet werden können. Dadurch habe das gesamte Ortsbild gewonnen. Der Abriß habe bezweckt, die Voraussetzungen für eine Verschönerung des Ortsbildes und für einen ordnungsmäßigen, gefahrlosen und hygienisch einwandfreien Zustand zu schaffen, und damit unmittelbar den Aufgaben der Gemeinde gedient. Die Gemeinde sei auch dadurch begünstigt worden, daß die aus dem abgerissenen Haus gewonnenen Baustoffe, Türen und Ziegel, die Amtsbaumeister P. auf dem Marktplatz habe stapeln lassen, kostenlos an Ortsbewohner verteilt worden seien.

Die Kläger haben beantragt, die beklagte Gemeinde und das beklagte Amt als Gesamtschuldner zur Zahlung von Schadensersatz, die beklagte Gemeinde auch unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung, in Höhe von mindestens 198.376,32 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. September 1940 zu verurteilen.

Die beklagte Gemeinde und das beklagte Amt haben gebeten, die Klage abzuweisen, hilfsweise, sie nur zu verurteilen, Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche der Kläger auf Entschädigung gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen an Abrißgeschädigte vom 16. Februar 1962 (Amtsblatt des Saarlandes 1962, 164); sie haben vorgetragen: Die Abrißaktion in L. sei nicht als eine örtliche "wilde" Maßnahme geführt, sondern als erster Schritt für den Wiederaufbau aufgefaßt worden, der zum staatlichen Geschäftsbereich gehört habe, auch soweit er auf der Kreis- und Ortsstufe bearbeitet worden sei. Amtsbaumeister P.

habe seine Verfügungen als Ortsbeauftragter für den Wiederaufbau getroffen, wozu er im Jahre 1940, jedenfalls vor dem Abriß des Hauses D [REDACTED], bestellt worden sei. Bürgermeister O [REDACTED] habe den Abriß dieses Hauses nicht gebilligt, sondern alles ihm Mögliche und Zumutbare getan, indem er sich an den Landrat gewandt habe. Weder das Amt noch die Gemeinde seien durch den Abriß begünstigt worden. Die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an der Einmündung habe allein im Interesse des Landes als Träger der Straßenbaulast gelegen. Auch der Ausbau der Bürgersteige begünstige die Gemeinde nicht; ihre Neuverlegung sei eine zwangsläufige Folge der neuen Straßenführung, die primär im Blickpunkt gestanden habe. Wäre die H [REDACTED] Straße nicht verändert worden, so hätte die Gemeinde keine Veranlassung gehabt, die Bürgersteige neu anzulegen. Der Abriß habe auch nicht der Verschönerung des Ortsbildes gedient, denn das Haus habe zu den repräsentativen und schönen Gebäuden der Gemeinde gehört, sein Abriß sei ein bedauerlicher Eingriff in das Ortsbild gewesen. Schließlich sei die Gemeinde durch eine Verteilung von Abbruchmaterial, die im übrigen bestritten werde, nicht begünstigt worden, weil in die Gemeindekasse ein Entgelt nicht geflossen sei.

Das Landgericht hat durch Grund- und Teilurteil die Klage gegen die beklagte Gemeinde im Rahmen eines Entschädigungsanspruchs wegen enteignungsgleichen Eingriffs, gegen das beklagte Amt im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Entscheidung über die Höhe, über eine gesamtschuldnerische Haftung der beiden Beklagten sowie über die Zinsen dem Schlußurteil vorbehalten.

Im Berufungsrechtszug hat die beklagte Gemeinde in erster Linie die Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten gerügt, weil die Kläger als Abrißgeschädigte Anspruch auf Entschädigung nach den Richtlinien des Saarlandes vom 16. Februar 1962 hätten, dieser Anspruch jedoch in das verwaltungsgerichtliche Verfahren gehöre. Im übrigen haben die Parteien mit den bisherigen Zielen verhandelt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der beklagten Gemeinde und des beklagten Amtes zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß die Klage gegen die beklagte Gemeinde im Rahmen eines enteignungsrechtlichen Entschädigungsanspruchs und gegen das beklagte Amt im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs aus Amtshaftung gerechtfertigt sei, sofern und soweit den Klägern nicht ein Anspruch auf Zahlung einer Abrißentschädigung auf Grund der Richtlinien der Regierung des Saarlandes für die Gewährung von Entschädigungsleistungen und Aufbaudarlehen an Abrißgeschädigte vom 16. Februar 1962 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 164) zustehe.

Mit der Revision erstreben die beklagte Gemeinde und das beklagte Amt weiterhin die Abweisung der Klage. Die Kläger bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten ergeben sich Bedenken nicht. Für den Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) ist der ordentliche Rechtsweg gegeben (Art. 34 GG), das gleiche gilt nach Art. 153 WRV

und Art. 14 GG, soweit der Klageanspruch als Anspruch auf Entschädigung wegen enteignungsgleichen Eingriffs begründet wird (BGHZ 6, 270, 274; 7, 296, 298). Die in dem Rechtsstreit D. gegen Gemeinde L. erörterten Zweifel (vgl. Urteil des Senats vom 5. März 1964 - III ZR 73/63 -), ob der ordentliche Rechtsweg nach den Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes (§§ 325 ff) ausgeschlossen sei, können in der vorliegenden Sache nicht entstehen, weil es sich um den Abriß eines unbeschädigten Hauses handelt, der nicht als ein Kriegssachschaden im Sinne des § 13 LAG zu werten ist. Der Schaden kann allerdings ein "Abrißschaden" im Sinne von § 2 der Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen und Aufbau-darlehen an Abrißgeschädigte vom 16. Februar 1962 sein, weil der Abriß in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1940 und dem 31. Dezember 1943 auf Grund behördlicher Anordnung vorgenommen wurde und nicht als Kriegssachschaden festgestellt werden kann. Die Verfahrensbestimmungen dieser Richtlinien, die auf das Lastenausgleichsgesetz verweisen, können jedoch den zu Gunsten der Kläger eröffneten Rechtsweg nicht verschließen. Denn das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Richtlinien nicht allgemein verbindliches Recht, sondern Verwaltungsvorschriften mit lediglich verwaltungsinterner Verbindlichkeit sind; diese Wertung von Bestimmungen, die nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus gelten, ist für das Revisionsgericht maßgebend (§§ 549, 562 ZPO).

2.) Das Landgericht hatte, soweit das Rechtsverhältnis zwischen den Klägern und den Beklagten zu 1) und 3) in Rede steht, gegen das beklagte Amt einen Schadensersatzanspruch (§ 839 BGB) bejaht, weil P. als Amtsbaumeister, nicht als Ortsbeauftragter für den Wiederaufbau

den Abriß angeordnet und vorsätzlich seine Amtspflichten verletzt habe, und gegen die beklagte Gemeinde lediglich einen Entschädigungsanspruch nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen für begründet gehalten. Es hatte einen Amtshaftungsanspruch gegen die beklagte Gemeinde verneint, weil P. nicht Gemeindebeamter gewesen sei und beim Abriß gemeindliche Funktionen nicht ausgeübt habe, und weil Bürgermeister O. allenfalls fahrlässig seine Amtspflichten verletzt habe, die Kläger aber das Fehlen einer anderweiten Ersatzmöglichkeit nicht vorgetragen hätten.

Die Kläger haben das landgerichtliche Urteil nur angegriffen, soweit - was hier nicht mehr interessiert - ihre Klage gegen das beklagte Land (Beklagte zu 2) abgewiesen worden war, sie haben sich jedoch nicht dagegen gewandt, daß der Klagegrund der Amtshaftung der Gemeinde verneint worden war. Damit ist zwar ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde nicht rechtskräftig abgewiesen, wohl aber der Streitgegenstand für die Rechtsmittelzüge und für das Betragsverfahren mit bindender Wirkung eingegrenzt worden (LM zu ZPO § 304 Nr. 12); es kann nur noch über Ansprüche in Höhe eines Amtshaftungsanspruchs gegen das Amt und eines Entschädigungsanspruchs gegen die Gemeinde verhandelt werden.

II.

1.) Den Schadensersatzanspruch gegen das beklagte Amt hat das Berufungsgericht, wie folgt, begründet: Für den Abriß des Hauses habe jede Rechtsgrundlage gefehlt. Zwar habe die Verfügung des Reichskommissars für die Saarpfalz vom 14. August 1940 in "Wiederaufbaugemeinden"

den Abriß zerstörter und beschädigter Anwesen vorgesehen. Ludweiler aber sei erst am 19. März 1941 zur Wiederaufbaugemeinde erklärt worden; im übrigen sei das Gebäude unstreitig unbeschädigt gewesen.

Diese Erwägungen lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen, sie werden von den Parteien nicht angegriffen.

Unstreitig habe - so führt das Berufungsurteil weiter aus - Pitz den Abriß angeordnet. Ob er dabei als Amtsbaumeister oder als Ortsbeauftragter des staatlichen Wiederaufbauamts tätig wurde, könne dahinstehen; denn in jedem Falle habe er seine Amtspflichten als Amtsbaumeister verletzt und dafür müsse das beklagte Amt als Anstellungsbehörde einstehen.

a) Handelte P. als Amtsbaumeister, so habe er die Pflichten seines Amtes gegenüber der Eigentümerin verletzt, indem er den Abriß anordnete, obwohl er gewußt habe, daß eine Rechtsgrundlage dafür fehlte. Er habe sich damit einer Sachbeschädigung und Eigentumsverletzung im Sinne des § 823 BGB schuldig gemacht und diese in amtlicher Eigenschaft begangene unerlaubte Handlung sei eine Amtspflichtverletzung gewesen (RGZ 158, 83, 94; BGHZ 23, 36, 47).

b) Ordnete P. den Abriß als Ortsbeauftragter für den Wiederaufbau an, so habe er ebenfalls die Pflichten seines Amtes als Amtsbaumeister verletzt. Denn als Amtsbaumeister habe er die bau- und planungstechnischen Belange des Amtes wahrnehmen und die Gebäude seines Amtsbezirkes vor mutwilliger Zerstörung bewahren müssen. Diese Amtspflicht habe nicht nur gegenüber der Allgemeinheit bestanden, sie habe auch den Schutz der einzelnen Bewohner bezweckt. P. habe, sofern er den Abriß als

Ortsbeauftragter anordnete, seine Amtspflichten als Amtsbaumeister verletzt, indem er als Amtsbaumeister es unterlassen habe, die Durchführung der rechtswidrigen Abrißverfügung zu verhindern. Er hätte das tun müssen, weil er die Rechtswidrigkeit kannte. Es fehle jeder Anhalt dafür, daß er auf höhere Weisung gehandelt habe. Da beide Ämter in seiner Person vereinigt waren, hätte eine Intervention Erfolg haben müssen. Durch diese Unterlassung sei der Schaden verursacht worden, denn ein pflichtgemäßes Handeln hätte den Abriß verhindert.

2.) Die Annahme des Berufungsgerichts, sofern P. als Amtsbaumeister den Abriß angeordnet oder in dieser Eigenschaft veranlaßt habe, habe er die Pflichten seines Amtes gegenüber der Eigentümerin verletzt und hierfür habe das beklagte Amt einzustehen, begegnet keinen Bedenken; denn aus dem Gedanken der Fürsorge obliegt dem Beamten gegenüber selbst einem unbeteiligten Dritten die Amtspflicht, bei der Amtsausübung in keiner Weise unzulässig in dessen Bereich einzugreifen (BGHZ 16, 111, 113; vgl. auch BGHZ 23, 36, 47), und für die Folgen einer Amtspflichtverletzung haftet in der Regel als öffentlichrechtlicher Dienstherr (Art. 131 WRV, Art. 34 GG) die Anstellungskörperschaft (vgl. BGB RGRK 11. Aufl. zu § 839 Anm. 13 mit Nachweisen).

Jedoch läßt sich die Auffassung des Berufungsgerichts, das beklagte Amt müsse für den Schaden auch dann einstehen, wenn P. unter Mißbrauch seines Amtes als Ortsbeauftragter für den Wiederaufbau den Abriß verfügt habe, weil er auch dann seine Pflichten als Amtsbaumeister verletzt habe, nach dem gegenwärtigen Sachstand nicht halten.

Der Hinweis des Berufungsgerichts auf die Entscheidung in BGHZ 2, 350, geht in diesem Zusammenhang fehl, denn dort handelte es sich um die Frage der Haftung für ein Amtsversehen, das ein städtischer Angestellter in Wahrnehmung der der Stadt übertragenen staatlichen Auftragsangelegenheiten begangen hatte. Davon ist hier nicht die Rede; weder in der vorliegenden Sache, noch in anderen dem Senat bekannten, die gleiche Aktion betreffenden Sachen ist auch nur behauptet worden, daß Neuordnung und Wiederaufbau als staatliche Auftragsangelegenheiten dem beklagten Amt zugewiesen worden seien. Dafür ließe sich auch aus der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen vom 2. Dezember 1940 nichts entnehmen; der Senat hat in seinem Urteil vom 5. März 1964 in Sachen Dörr ./.. Ludweiler - III ZR 73/63 - hierzu gesagt, daß Neuordnung und Wiederaufbau als eine eigene Aufgabe des Reiches durch die Verwaltung des Reiches selbst geführt wurden. Demgemäß ging in allen dem Senat bekannten Sachen, auch in der vorliegenden, die Erörterung lediglich darum, ob P. für seine Person zum Ortsbeauftragten oder Ortsarchitekten für den Wiederaufbau bestellt worden sei, ob er also persönlich neben seinem Amt als Amtsbaumeister dieses staatliche Amt geführt habe. Jedenfalls nach dem bisherigen Vortrag ist der Fall auszuschließen, daß das beklagte Amt Neuordnung und Wiederaufbau in Ludweiler als eine staatliche Auftragsangelegenheit habe führen sollen oder daß diese Aufgabe der Dienststelle des Amtsbaumeisters als eine staatliche Auftragsangelegenheit zugefallen sei. Die Entscheidungen in BGHZ 2, 350 und LM zu GrundG Art. 34 Nr. 4, treffen daher nicht zu, worauf die Revision richtig hinweist.

Bei dem jetzigen Sachstand kann vielmehr nur die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß P. persönlich zum Ortsbeauftragten oder Ortsarchitekten für den Wiederaufbau bestellt worden wäre. P. hätte danach neben seinem Amt als Amtsbaumeister und unabhängig von diesem Amt eine hoheitliche staatliche Aufgabe geführt. Wird ein Beamter persönlich von einer anderen Körperschaft (als der Anstellungskörperschaft) mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt betraut und tritt er bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe aus der Organisation und dem Behördenapparat seiner Anstellungskörperschaft heraus, dann haftet für ein Amtsversehen im übertragenen Bereich allein die Körperschaft, die ihn mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut hat (LM zu GrundG Art. 34 Nr. 24), weil sie den Beamten zur Mitwirkung bei ihrer hoheitlichen Aufgabe berief, er hierbei ihre öffentliche Aufgabe ausübte und die ihm zugeteilte öffentliche Gewalt mißbrauchte. Das entspricht der festen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 34, 20; 36, 193, 196; 39, 358, 362; Lk Anm. unter Nr. 63 zu Art. 34 GrundG; BGB RGRK 11. Aufl. zu § 839 Anm. 14 mit weiteren Nachweisen).

Eine Haftung des beklagten Amtes für Amtspflichtverletzungen, die P. als Ortsbeauftragter für den Wiederaufbau begangen hätte, käme danach im Grundsatz nicht in Betracht; sie könnte nur - diesen Fall erwägt das Berufungsgericht - begründet sein, wenn P. durch sein Verhalten zugleich die Pflichten seines Amtes als Amtsbaumeister in einer Schadensersatzansprüche auslösenden Weise verletzt, also auch als Amtsbaumeister gegen Pflichten seines Amtes gehandelt hätte, die ihm der Eigentümerin gegenüber oblagen.

3.) Das Berufungsgericht hat von der Feststellung, ob Pitz den Abriß als Ortsbeauftragter oder als Amtsbaumeister angeordnet habe, absehen zu können geglaubt, weil P. jedenfalls die Pflichten beider Ämter verletzt habe, auch wenn er als Ortsbeauftragter gehandelt haben sollte; denn dann treffe ihn in seinem Amt als Amtsbaumeister der Vorwurf, daß er diesen erkennbar rechtswidrigen Abbruch des Gebäudes nicht verhindert habe. Eine derartige Beurteilung ist - entgegen der Ansicht der Revision, die von einer den Denkgesetzen widersprechenden Spaltung der Persönlichkeit spricht -, denkgesetzlich möglich; denn ein Amtsträger, der mehrere Ämter bekleidet, kann durch eine Handlung oder im gleichen Vorgang - indem er etwas tut, was das eine Amt verbietet, und zugleich unterläßt, was das andere Amt fordert -, gegen die Pflichten zweier Ämter verstoßen. Wenn aber, wie das Berufungsgericht meint, jeder der beteiligten Dienstherren für den daraus erwachsenen Schaden haften soll, ist vorauszusetzen, daß der Tatbestand der Amtshaftungsbestimmungen (§ 839 BGB, Art. 131 WRV, Art. 34 GG) in beiden Richtungen voll gegeben ist. Auf die vorliegende Sache bezogen, besagt dies mit anderen Worten: Wenn P. als Ortsbeauftragter handelte, könnte eine Haftung für die Folgen des beklagten Amt nur treffen, sofern P. als Amtsbaumeister den Abbruch hätte verhindern müssen und ihm diese dienstliche Pflicht wenigstens auch im Interesse der Eigentümerin obgelegen hätte. Hiervon geht auch das Berufungsgericht aus; jedoch fehlt dem Berufungs-urteil, soweit es das beklagte Amt für die Folgen eines etwa von dem Ortsbeauftragten angeordneten Abrisses haften lassen will, eine ausreichende tatsächliche Grundlage.

Das Berufungsgericht umschreibt den Pflichtenkreis des Amtsbaumeisters dahin, daß er die bau- und planungstechnischen Belange des Amtes wahrzunehmen habe. Wenn jedoch das Berufungsurteil fortführt, hierzu zähle auch die Verpflichtung, die Gebäude im Amtsbezirk, soweit dies in seiner Macht stehe, vor mutwilliger Zerstörung zu bewahren, so wird damit der Aufgabenkreis bis in den polizeilichen Bereich hinüber ausgedehnt, obwohl bislang nur von bau- und planungs-"technischen" Aufgaben die Rede war, ohne daß die Erörterungen im Berufungsrechtszug oder die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils hierfür einen nachprüfbaren Anhalt gäben. Das Berufungsurteil läßt auch nicht erkennen, daß dieser Satz auf der Auslegung und Anwendung einer nur im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Amtsverfassung beruhe (§§ 549, 562 ZPO) und etwa die Feststellung irrevisiblen Rechts enthalte. Vielmehr zieht das Berufungsgericht aus der allgemeinen Aufgabe, die bau- und planungstechnischen Belange zu wahren, den Schluß, daraus folge für den Amtsbaumeister die besondere oder Einzel-Aufgabe, die Gebäude im Bezirk vor mutwilliger Zerstörung zu bewahren. Dieser Schluß aber kann, da das beklagte Amt jeden Zusammenhang mit dem kommunalen Aufgabenbereich des Amtsbaumeisters in Abrede gestellt hat, nicht überzeugen, solange der Pflichtenkreis des Amtsbaumeisters nicht festgestellt ist.

Allerdings kann als ein allgemeiner Satz des Baurechts gelten, daß Wohngebäude nicht ohne Genehmigung abgerissen werden dürfen (vgl. Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl., § 21 I 3 S. 461). Die Aufgabe, hierüber zu wachen, kann ohne weiteres zum Pflichtenkreis eines Amtsbaumeisters, auch zur Wahrung der bau- und planungstechnischen Belange gerechnet werden. Jedoch steht diese Aufgabe zunächst

6

nicht unter dem (polizeilichen) Gesichtspunkt des Schutzes des Eigentümers - unter dem das Berufungsgericht sie gesehen hat -, sondern unter dem der Planung, der Erhaltung des Bestandes, des Schutzes der Interessen der Nachbarn und der Allgemeinheit. Damit wird fraglich, ob der Amtsbaumeister, wenn er den Abriß des Gebäudes ohne Genehmigung duldete, eine Amtspflicht verletzte, die ihm gegenüber der Eigentümerin oblag. Denn alle Amtspflichten bestehen zunächst im Interesse der Allgemeinheit und des Staates. Dient eine Amtspflicht lediglich dem Schutz der öffentlichen Ordnung und den allgemeinen Interessen des Gemeinwesens, dann kommt Dritten gegenüber eine Haftung für die Verletzung derartiger Amtspflichten auch dann nicht in Betracht, wenn die amtliche Tätigkeit sie betroffen, insbesondere ihre Interessen beeinträchtigt hat. Eine Haftung besteht nur dann, wenn die verletzte Amtspflicht dem Beamten gerade oder wenigstens auch bestimmten Dritten gegenüber obgelegen hat. Das wiederum und der Kreis der geschützten Personen oder Personengruppen bestimmen sich nach dem Zweck, dem die Amtspflicht dient. Dieser Zweck ergibt sich aus den Bestimmungen, die die Amtspflicht begründen und umreißen, sowie aus der besonderen Natur des Amtsgeschäfts (BGHZ 35, 44, 46 f).

Umstände, die hier aus der allgemeinen Aufgabe des Amtsbaumeisters, den Bestand zu erhalten und "wilde" Abrisse zu verhindern, eine besondere Amtspflicht gegenüber dem einzelnen Eigentümer hätten machen können, läßt das Berufungsurteil nicht erkennen. Allerdings ist die Pflicht der Polizei, strafbare Handlungen zu verhüten, eine Amtspflicht, die gegenüber jedem besteht, dessen Rechtskreis durch eine Verletzung dieser Pflicht gefährdet ist (LM zu BGB § 839 Fg Nr. 5). Doch fehlt es

an jedem tatsächlichen Hinweis dafür, daß dieser Grundsatz auf den Amtsbaumeister zutreffen könnte. Aus dem Grundsatz der Betreuungspflicht gegenüber dem schutzlosen Bürger (vgl. LM zu BGB § 839 Fe Nr. 9) könnte möglicherweise geschlossen werden, daß der Pflichtenkreis des Amtsbaumeisters sich auch auf den Schutz der einzelnen Gebäude im Interesse des Eigentümers erstreckt habe, wenn der Eigentümer evakuiert und das Gebäude somit ohne Schutz gewesen wäre. Diese Voraussetzung trifft aber nach dem gegenwärtigen Erörterungsstand, von dem der Senat auszugehen hat, nicht zu; denn nach dem Vortrag im ersten Rechtszug (vgl. auch Protokoll über die Vernehmung des Zeugen U vom 4. Januar 1963 - dort Bl. 3 -) war ein erwachsener Sohn der Eigentümerin in L zurückgeblieben. Auch andere Umstände, die hier die Ansicht des Berufungsgerichts stützen könnten, sind nicht festgestellt.

Das Berufungsurteil läßt sich daher mit der ihm gegebenen Begründung nicht halten. Eine Haftung des Amtes Ludweiler für den entstandenen Schaden setzt entweder die Feststellung, daß P als Amtsbaumeister den Abriß angeordnet oder aus den Interessen seines Amtes heraus veranlaßt hat, oder - falls P als Ortsbeauftragter handelte - die Feststellung voraus, daß der Schutz des Gebäude-Eigentums im Interesse der Eigentümer - sei es allgemein oder angesichts der besonderen Umstände - zu den Aufgaben seines Amtes als Amtsbaumeister gehörte. Das Revisionsgericht kann die hiernach fehlenden Erörterungen nicht anstellen. Das Berufungsurteil ist daher, soweit es zum Nachteil des beklagten Amtes erkannt hat, aufzuheben und die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, um diesem Gelegenheit zu weiterer Aufklärung in dem erörterten Sinne zu geben.

III.

1.) Soweit die Entschädigungspflicht der beklagten Gemeinde in Rede steht, hat das Berufungsgericht den Abriß des Hauses als einen enteignungsgleichen Eingriff gegenüber der Rechtsvorgängerin der Kläger gewürdigt, weil von hoher Hand ohne Rechtsgrundlage in ihr Eigentum eingegriffen und ihr damit unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ein Sonderopfer auferlegt worden sei. Das wird von der Revision der beklagten Gemeinde nicht angegriffen und läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Wenn auch offen geblieben ist, welche Stelle der öffentlichen Hand den Abriß verfügte und wessen Hoheitsmittel damit gegenüber der Eigentümerin eingesetzt wurden, so geht doch aus dem Parteivortrag eindeutig hervor, daß es sich nicht um eine private Aktion, sondern um einen Eingriff von hoher Hand handelte; anders lassen die Vorgänge sich auch nicht erklären. Da dieser Eingriff rechtswidrig war, steht als das dem enteignungsgleichen Eingriff Eigentümliche fest, daß der Abriß ein zu entschuldigendes Sonderopfer darstellt (BGHZ 32, 208, 211).

Die Entschädigungspflicht bei enteignungsgleichem Eingriff, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes auf entsprechender Anwendung des Art. 153 GRV beruht (BGHZ 6, 270, 290), trifft - auch hiervon ist das Berufungsgericht zutreffend ausgegangen - nach der festen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht den eingreifenden Hoheitsträger, sondern den unmittelbar Begünstigten (vgl. BGHZ 11, 248; 26, 10, 12). Begünstigt in diesem Sinne kann - anders als bei der rechtmäßigen Enteignung - nur die öffentliche Hand, eine Stelle der öffentlichen Verwaltung sein, deren Aufgaben durch den Eingriff gefördert

werden sollen (LM zu GG Art. 14 Anhang Nr. 67; BGH Urt. vom 9. Februar 1961 - III ZR 21/60 -), der durch diesen Eingriff tatsächlich eine Aufgabe abgenommen worden ist, die sie ohne den Eingriff mit ihren Mitteln noch zu bewältigen gehabt hätte, oder der ein sonstiger besonderer Vorteil zugeflossen ist (BGHZ 40, 49, 52; LM zu GG Art. 14 Fb Nr. 10 = NJW 1962, 1673). Regelmäßig kommen hiernach als Begünstigte in Betracht die Gebietskörperschaften mit sogenannter Allzuständigkeit (BGHZ 26, 10, 12), also der Staat oder - bei Eingriffen in Wahrung örtlicher Aufgaben - die Gemeinden; auf die Ausnahmen hinsichtlich der Vermögensträger mit Spezialaufgaben (vgl. hierzu BGHZ 40, 49, 53) kommt es hier nicht entscheidungserheblich an. Mehrere Stellen, die durch einen enteignungsgleichen Eingriff begünstigt sind, haften für die Entschädigung nebeneinander (BGHZ 13, 395; BGH Urt. v. 7. Dezember 1959 - III ZR 50/58 = WM 1960, 410; Urt. v. 9. Februar 1961 - III ZR 21/60 -; LM zu GG Art. 14 Fb Nr. 11).

2.) Das Berufungsgericht hat die beklagte Gemeinde als die durch den Abriß begünstigte Körperschaft angesehen und hierzu ausgeführt:

Zur Zeit des Abrisses habe die Straßenbaulast für die Hauptstraße als Ortsdurchfahrt einer Landstraße I. Ordnung hinsichtlich einer Straßenbreite von 6 m (3 m beiderseits der Straßennitte) dem Land und hinsichtlich der Mehrbreite der beklagten Gemeinde obgelegen. Die verkehrssichere Ausgestaltung und Verbreiterung der Hauptstraße sei für die Mehrbreite eine Aufgabe der Gemeinde gewesen. Der Abriß habe diese Aufgabe gefördert, denn er habe die Verbreiterung der Straße von 8 m auf 13 m

ermöglicht. Ob die Gemeinde die Fahrbahn verbreitert habe oder ob dies erst im Jahre 1951 - und zwar durch das Land - geschehen sei, sei unerheblich. Denn es komme nicht darauf an, ob das Ziel des Eingriffs erreicht wurde, sondern allein darauf, welchem Zweck der Eingriff habe dienen sollen. Dieses Ziel sei unstreitig eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch Verbreiterung der Fahrbahn gewesen.

Die Sichtverhältnisse an der Einmündung seien unstreitig verbessert worden. Die H[REDACTED]straße sei zwar bevorrechtigt gegenüber der W[REDACTED] Straße; aber auch der Verkehr auf einer bevorrechtigten Straße habe ein Interesse daran, die Seitenstraße einsehen zu können.

Schließlich sei die beklagte Gemeinde dadurch begünstigt, daß erst der Abriß ihr die Möglichkeit gegeben habe, die Bürgersteige an beiden Straßen anzulegen oder zu verbreitern. Die Baulast hierfür habe unstreitig bei der Gemeinde gelegen. Ob der Abriß hauptsächlich der Verkehrsverbesserung auf der H[REDACTED]straße gegolten habe, sei unerheblich. Jedenfalls sei er der Gemeinde auch im Blick auf die Bürgersteige zugute gekommen. Da die Verbreiterung der Bürgersteige eine gemeindliche Aufgabe gewesen sei, sei ihr durch den Abriß eine Aufgabe erleichtert worden.

3.) Das Berufungsurteil hält im Ergebnis den Angriffen der Revision der beklagten Gemeinde stand.

Es überzeugt nicht, wenn die Revision eine Begünstigung der beklagten Gemeinde schon mit der Erwägung ausschließen zu können glaubt, daß Bürgermeister O[REDACTED] den Abriß zu verhindern gesucht habe. Der Amts- und Ortsbürgermeister O[REDACTED], der nach dem gesamten Inhalt der

Akten ein rechtlich denkender Mensch war, wandte sich gegen den Abriß, weil er dessen Rechtswidrigkeit erkannte; das besagt nichts darüber, ob der Abriß zweckmäßig war, ob er den Wünschen der Gemeinde entgegenkam und deren Aufgaben tatsächlich diente. Der Widerspruch des Bürgermeisters, der allerdings unstreitig ist, schließt also die Annahme nicht aus, daß gleichwohl der später erfolgte Abriß objektiv der Gemeinde zugute kam, auch ihren Interessen diente und ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichterte. Ob - wie die Revision meint - die beklagte Gemeinde ihrerseits beim Land einen Ausgleich würde suchen können und müssen, ist hier nicht zu entscheiden.

Die Revision der beklagten Gemeinde muß auch im übrigen erfolglos bleiben, soweit sie sich gegen die Annahme einer Begünstigung der Gemeinde wendet. Das Berufungsgericht hat aus § 2 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 243) und § 17 der Durchführungsverordnung vom 7. Dezember 1934 (RGBl. I 1237), die im Saarland galten, richtig entnommen, daß Träger der Straßenbaulast für die Breite der Ortsdurchfahrt von 6 m das Land, für die Mehrbreite die Gemeinde war, die damals unstreitig weniger als 6.000 Einwohner hatte, und hieraus geschlossen, daß der beklagten Gemeinde die "verkehrssichere Ausgestaltung und Verbreiterung" der H[REDACTED]straße für die Mehrbreite obgelegen habe. Demgegenüber verweist die Revision auf die Entscheidung des erkennenden Senats in BGH 2 24, 124, wonach die Pflicht zur Verkehrssicherung auf Ortsdurchfahrten der Landstraßen I. Ordnung in Gemeinden bis zu 6.000 Einwohnern auch hinsichtlich

der über eine Breite von 6 m hinausgehenden Straßenteile nicht die Gemeinde, sondern die für die Verwaltung der anschließenden Straßenstrecken zuständige Stelle, das Land, treffe. Die Revision läßt dabei jedoch außer Betracht, daß die angeführte Entscheidung allein die "Verkehrssicherungspflicht" behandelt, die - so ist aaO S. 133 ausgeführt - dem Land für den vollen Straßenkörper zufallen müsse, weil es kraft des Rechtes und der Pflicht zur Verwaltung und tatsächlichen Unterhaltung allein in der Lage sei, den von einem ordnungswidrigen Zustand ausgehenden Gefahren zu begegnen, und dem demzufolge auch allein die Verkehrssicherungspflicht obliegen müsse. Um diese Verkehrssicherungspflicht - d.h. um die Pflicht, den eröffneten Verkehr vor Gefahren zu schützen, die sich aus einem ordnungswidrigen Zustand der Straße ergeben könnten, - geht es hier jedoch nicht und das meint auch das Berufungsgericht nicht. Das Berufungsurteil spricht zwar von der "verkehrssicheren" Ausgestaltung und Verbreiterung der H[REDACTED]straße, es bezieht sich insoweit jedoch auf das Urteil des erkennenden Senats vom 7. Dezember 1959 in Sachen L[REDACTED] ./.. B[REDACTED] - III ZR 50/58 -, wo - im Zusammenhang mit einem "Übersichtlichwerden der Straße - von der "verkehrsgerechten" Ausgestaltung die Rede ist. Gemeint ist damit - das geht aus dem Zusammenhang zweifelsfrei hervor - nicht die Sicherung des Verkehrs im Umfang der Eröffnung auf der vorhandenen Straße, sondern Ausbau und Ausgestaltung der Straße entsprechend dem Bedürfnis, d.h. die Gestaltung des Verkehrsweges nach den Interessen des Landes und der Gemeinde. Unzweifelhaft ist es ein Anliegen und eine Aufgabe der Gemeinde, das Verkehrsnetz, die Wege in der Gemeinde, so zu planen, zu gestalten

und auszubauen, wie es dem Bedürfnis und Nutzen des Gemeinwesens und seiner Bewohner entspricht. Führung, Verlauf und Ausgestaltung einer Straße berühren entscheidend das Interesse der Gemeinde. Die Beteiligung an der Kostenlast ist nichts anderes als Ausdruck und Kehrseite dieser Aufgabe. Die vom Berufungsgericht angeführten Gesichtspunkte - erst der Abriß des Hauses habe den verkehrsgerechten Ausbau der Straße und die Anlage von Bürgersteigen ermöglicht und eine Übersichtlichkeit hergestellt - lassen jedenfalls auch die Gemeinde als begünstigt erscheinen, wobei es nicht einmal nötig wäre, daß ihr meßbare, konkrete Vorteile zuflossen (BGH Urt.v. 5. Juli 1965 - III ZR 173/64 - S. 15, NJW 1965, 1907).

Ob - wie die Revision der beklagten Gemeinde meint, was aber das Berufungsgericht verneint hat - auch oder vorwiegend das Land begünstigt wurde, kann dahinstehen. Denn die Haftung der beklagten Gemeinde würde nicht dadurch beeinträchtigt werden, wenn neben ihr auch noch eine andere Körperschaft begünstigt wäre. Vielmehr hat insoweit die Revision der Gemeinde gegen sich: Ist die Begünstigung im Einzelfall nicht trennbar, weil die als enteignungsgleicher Eingriff charakterisierte hoheitliche Maßnahme verschiedene oder mehrere Aufgaben erfüllen soll, und ist für den Außenstehenden nicht klar und deutlich, welchen Interessen und Aufgaben sie im Einzelfalle dient oder dienen soll, so sind im Zweifel alle öffentlichen Körperschaften, deren Interessen und Aufgaben jedenfalls miterfüllt oder miterledigt werden, auch als entschädigungspflichtige Begünstigte anzusehen. Es liegt im durchaus berechtigten Interesse des von einem Eingriff betroffenen Staatsbürgers, daß

jedenfalls dann, wenn mehrere öffentlich-rechtliche Körperschaften an bestimmten öffentlichen Aufgaben beteiligt sind und sich nicht klar beantworten läßt, ob und welche Aufgabe von welcher der beteiligten Körperschaften mit dem Eingriff wahrgenommen werden soll oder worden ist, der Betroffene grundsätzlich jede mit diesen Aufgaben betraute öffentlich-rechtliche Körperschaft in Anspruch nehmen kann (LM zu GG Art. 14 Fb Nr. 11).

Das Berufungsgericht hat hiernach mit Recht die beklagte Gemeinde als begünstigt angesehen.

IV.

Soweit das Berufungsgericht einen Entschädigungs- oder Schadensersatzanspruch für gerechtfertigt nur insoweit gehalten hat, als den Klägern eine Abrißentschädigung nach den Richtlinien des Saarlandes für die Gewährung von Entschädigungsleistungen und Aufbaudarlehen an Abrißgeschädigte vom 16. Februar 1962 nicht zustehe, ist das Berufungsurteil nicht angefochten. Beide Beklagten sind durch die darin liegende Einschränkung ihrer Verpflichtung nicht beschwert.

Die Revision der beklagten Gemeinde erweist sich hiernach als unbegründet und ist zurückzuweisen.

Der Senat hält es für zweckmäßig, die Entscheidung über die gesamten Kosten des Revisionsrechtszuges dem Berufungsgericht zu übertragen, weil erst dessen künftige Entscheidung ergeben wird, ob und in welchem Verhältnis den Anträgen der Parteien ein sachlicher Erfolg beschieden sein kann.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Gähtgens

Keßler